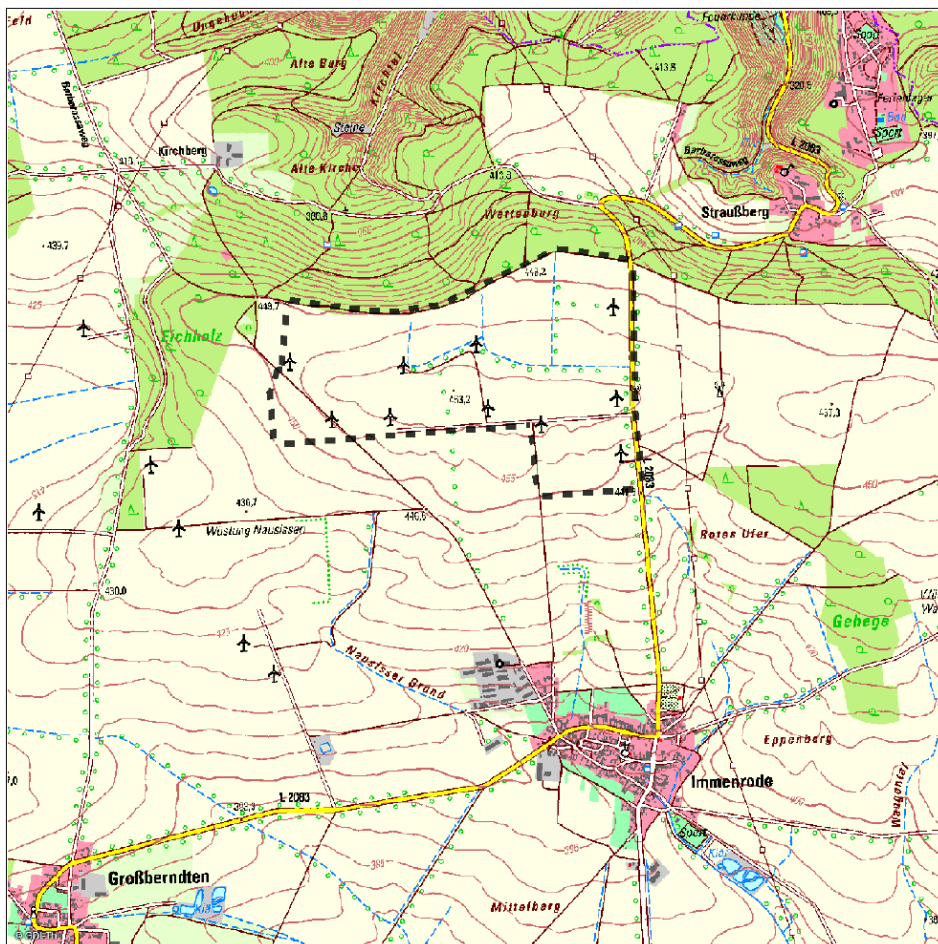


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Hainleite“ (4. Änderung)

Zusammenfassende Erklärung



Vorhabenträger
Windkraft Hainleite GmbH & Co.KG
Dorfstraße 52, 99706 Sondershausen

Ausfertigung: Mai 2020

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Anlass und Ziel der Planung | 3 |
| 2 | Berücksichtigung der Umweltbelange | 3 |
| 3 | Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | 5 |
| 3.1 | Stellungnahmen vom Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | 5 |
| 3.2 | Stellungnahmen der Öffentlichkeit..... | 8 |
| 4 | Planungsalternativen | 8 |

1 Anlass und Ziel der Planung

Es ist geplant, die Effizienz des Gebietes in seiner Nutzung zur Erzeugung von Windenergie zu verbessern. Mit der neuen Windenergieanlage lässt sich unter Nutzung der gleichen Fläche (Bebauungsgrenze) eine wesentlich höhere Erzeugung von Windenergie erreichen. Somit kann den Erfordernissen des Klimaschutzes ohne zusätzliche Flächenausweisung Rechnung getragen werden.

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein weiteres Repowering vorbereitet. Für dessen städtebauliche Ordnung wurden die rechtsverbindlichen Festsetzungen festgelegt, die die Erschließung, die Gliederung und ggf. Überbauung der Flächen und die Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen regeln. Die Festsetzungen wurden an die aktuellen Regelungen für Windenergieanlagen insbesondere bezgl. der Höhe, der farblichen Gestaltung sowie der Tag- und Nachtkennzeichnung angepasst.

Darüber hinaus war es Ziel der Planung, notwendige Versiegelungen im Plangebiet zu minimieren und durch möglichst effiziente Erschließung auf vorhandenen Wegestrukturen die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen nicht einzuschränken.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Boden

Für die Errichtung der neuen Anlage ist ein neues Fundament mit einer Fläche von 500 m² notwendig. Darüber hinaus werden eine wegemäßige Erschließung und die Anlage einer Kranstellfläche erforderlich, welche als wassergebundene Schotterdecke ausgebildet wird (Flächenbedarf 2.500 m). Nach dem Rückbau der alten Anlage werden das Fundament, die nicht mehr benötigte Stellfläche und die nicht mehr benötigten Wege rückgebaut und nutzbare Bodenfläche wieder hergestellt.

Pflanzen

Es wird ausschließlich Ackerflächen für die neue Anlage bzw. ihre Nebenanlage und Zuwegung beansprucht. Wertgebende Biotope sind nicht betroffen.

Tiere

Der Raum wird als Flug- und Jagdraum von mehreren **Fledermausarten** an den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Heckenstrukturen genutzt. Es werden Abschaltungen für den weiteren fledermausfreundlichen Betrieb vorgenommen, das Kollisionsrisiko wird somit vermieden.

Zum Schutz der Bodenbrüter insbesondere der Feldlerche erfolgt die Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit. Da keine Gehölzfällungen erforderlich sind, kann eine Zerstörung von Nester in Bäumen und Hecken z.B. des Neuntöters ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Erklärung

Der **Mäusebussard**, als häufige und regelmäßig auftretende Art im Untersuchungsgebiet, hat im Umfeld regelmäßig zwei Brutplätze. Die Mäusebussarde nutzen zum Teil den Windpark zur Jagd. Es ist von keiner erheblichen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Als weitere WEA – sensible Art ist der **Rotmilan** zu beachten. Nach Brutplatzbeobachtungen in den vergangenen Jahren ist von wechselnden Brutplätzen in unterschiedlicher Entfernung zum Windpark auszugehen. 2016 wurde die Art mit einem Brutplatz im Waldgebiet nördlich des Windparks sowie einem weiteren Brutverdacht nordöstlich des Windparks erfasst. Auch auf der Nahrungssuche wurde die Art regelmäßig im Untersuchungsraum beobachtet. Jedoch nutzen die Rotmilane die Flächen im Windpark nicht als dauernde Nahrungsfläche.

Die Brutplätze bestehen trotz der bereits vorhandenen Windenergieanlagen. Mit der Abschaltung der Windenergieanlagen zur Mahd- und Erntezeit wird das Kollisionsrisiko zudem zusätzlich verringert und durch Maßnahmen zum Rotmilanschutz die Population zusätzlich gesichert. Unter diesen Bedingungen wird eingeschätzt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten sind.

Das Untersuchungsgebiet liegt zudem im Bereich einer Hauptflugroute des **Kranichs** in Thüringen. Die beobachtete Hauptflugbahn des Kranichs liegt ca. 7 km weiter westlich, als die bislang angenommenen Flugkorridore. Der vorhandene Windpark wirkt dabei offensichtlich bereits als Hindernis in der Flugbahn, dem die Kranichtrupps ausweichen. Von einer erheblichen Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die vorgesehene Anlage ist nicht auszugehen.

Landschaft

Durch die Errichtung der neuen Anlage mit einer Gesamthöhe von 213 m kommt es zur weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es ist von einer sichtbaren Veränderung der Landschaftsbildqualität gegenüber dem Bestand auszugehen.

Klima und Folgen des Klimawandels

Das Repowering stellt eine Maßnahme dar, welche den Klimawandel und dessen Folgen gegenwirken soll.

Menschen und menschliche Gesundheit

Die Lärmimmissionen sind im Umfeld an relevanten Standorten (Immissionsorten) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. An den nächstgelegenen Immissionsorten der Ortslagen Straußberg, Klein-, Großberndten und Immenrode dürfen tagsüber die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) nicht überschritten werden. Sind Überschreitungen möglich, sind die drehzahlvariablen Anlagen durch eine Reduktion der Umdrehungsgeschwindigkeit so anzupassen, dass an allen relevanten Immissionsorten die zulässigen Werte eingehalten werden.

Im Schattenwurfgutachten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist zu untersuchen, wann und in welcher Intensität es zu einem Schattenwurf bei entsprechenden Sonnenständen kommen könnte. Sollten für die neue Anlage Überschreitungen der angenommenen Grenzwerte möglich sein, ist die Windenergieanlage mit einem sogenannten Schattenabschaltmodul zu versehen und diese zu den entsprechenden Zeitpunkten abzuschalten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der jeweils höhenbegrenzten Flächen für die beiden Kulturerbestandorte Schloss Sondershausen und Kyffhäuser. Die Einzeldenkmale in den Orten Immenrode und befinden sich 1.300 m bis 1.900 m von der geplanten Anlage entfernt und sind nicht direkt betroffen.

Maßnahmen

Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur- und Landschaft und das Landschaftsbild wird durch den Rückbau der nicht mehr benötigten Anlage einschließlich aller Nebenflächen sowie die Anlage einer Feldhecke (440 m) und einer Obstbaumreihe (210 m) außerhalb des Windparks in der Gemarkung Berka ausgeglichen.

Weiterhin sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, welche die Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit vor Schall und Schattenwurf schützen. Bei Bedarf sind die Anlagen abzuschalten.

Zum Schutz des Bodens sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um den Bodenverbrauch bzw. die Bodenbeeinträchtigung zu minimieren.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Stellungnahmen vom Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Höhenbegrenzung der Windenergieanlage auf 213 Meter über OK Fundament erfolgt auf Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, das für das Vorranggebiet W3 Immenrode keine Beeinträchtigung aus militärischer Sicht für Anlagen bis 213 Meter Gesamthöhe sieht. Die Abweichung vom aktuell gültigen Regionalplan Nordthüringen ist daher ohne separates Zielabweichungsverfahren möglich.

In die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurde ausdrücklich der vollständige Rückbau des Fundamentes der zu ersetzenden Anlage aufgenommen.

Die Ausweisung der zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen V und VI zum Ausgleich der notwendigen baulichen Inanspruchnahmen des Bodens erfolgt im Teilbereich 5, der zum Geltungsbereich der Planung gehört und entsprechend im Plan der Satzung dargestellt ist.

Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass sich für die geplante WEA im Ergebnis des durchgeführten Monitorings Abschalttempfehlungen für den fledermausfreundlichen Betrieb ableiten lassen (vgl. Maßnahme AS 1), die konkrete Festlegung jedoch im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen müssen. Bis dahin werden die Vorgaben der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Offenland in Thüringen zur Festlegung der Maßnahmen herangezogen. Das Gondelmonitoring wird als Option aufgenommen.

Zusammenfassende Erklärung

Die ziehenden Fledermausarten wurden in den Umweltbericht aufgenommen und in der Bewertung der Umweltbelange berücksichtigt.

Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass es bereits weitere faunistische Gutachten für den Untersuchungsraum gibt (WEIPERT untersucht Greifvögel mit Schwerpunkt Rotmilan und legt die Ergebnisse der Gondelmonitorings bis zum Jahr 2016 dar.), die für den Bericht herangezogen wurden.

Die vorhandenen Rotmilanbrutplätze im relevanten Abstand zum Plangebiet wurden beachtet. Die Beurteilung des Konfliktrisikos orientiert sich an den Vorgaben des Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von WEA in Thüringen. Im Ergebnis der Bewertung wird eingeschätzt, dass durch den Ersatz der bisherigen durch die neue WEA keine Verbotstatbestände zu erwarten sind

Zur Betroffenheit des Rotmilans wurde festgestellt, dass die Attraktivität der untersuchten Flächen als Nahrungshabitat wesentlich von den angebauten Kulturen abhängt und sich dies jährlich mit der Bewirtschaftung ändern kann. Daher ist das Kollisionsrisiko grundsätzlich besonders zu berücksichtigen. Zur Verringerung dieses Risikos zur Mahd- und Erntezeit ist die Abschaltung der Windenergieanlagen (Maßnahme AS 2) notwendig.

Zur Sicherung des Erhaltungszustands des Rotmilans wurde die Maßnahmen AS 3 entwickelt und nach Hinweisen der UNB überarbeitet. Die Maßnahme umfasst den Schutz der Horstbäume und den Schutz der Horste vor Prädatoren. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist der Artenschutz nach dem dann vorliegenden Kenntnisstand zu prüfen und die Umsetzung der Maßnahme verbindlich festzulegen.

Eine ausführliche Auseinandersetzung zur Betroffenheit der Feldlerche wurde in den Grünordnungsplan und den Umweltbericht aufgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Verlust von 1.000 m² Ackerfläche durch das Repowering kaum Einfluss auf die Verfügbarkeit von Brutfläche hat, da im Umfeld ausreichend Ackerflächen zur Verfügung stehen. Einfluss auf die Anbaukulturen, die deutliche mehr Bedeutung für die Brutfläche haben, kann durch die Planung nicht genommen werden.

Die Betroffenheit des Mäusebussards wurde nach Hinweis der UNB nochmals geprüft. Eine neu hinzukommende erhebliche Störwirkung durch die repowerte Anlage wurde jedoch nicht festgestellt, so dass insgesamt keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope wurde die Kompensationsmaßnahmen VI wie folgt geändert: Die Länge der Heckenpflanzung wurde auf 280 m reduziert, die Abschnitte mit möglichen Magerrasenvorkommen wurden ausgespart.

In den Grünordnungsplan wurden zur Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung die Biotopschlüsselnummern aufgenommen.

Zusammenfassende Erklärung

In die Beschreibung der Maßnahme zu Anpflanzung einer Pflaumenbaumreihe wurde die Einbringung von Wühlmausschutzkörben aufgenommen sowie ihre Entfernung nach 5 Jahren und die Verwendung autochthonen Materials (regional und standorttypische Gehölzarte).

Die Maßnahmen zum Artenschutz wurden in die Hinweise der Satzung aufgenommen, um die rechtliche Verbindlichkeit herzustellen.

Die übereinstimmende Darstellung der Flurgrenzen, Gemarkungsgrenzen sowie Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in den Planunterlagen mit dem Liegenschaftskataster wurde geprüft, der entsprechende Verfahrensvermerk wurde auf der Planurkunde dargestellt.

Im Plangebiet befindet sich ein geodätischer Festpunkt. Dieser ist von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Die Hinweise zum Schutz geodätischer Festpunkte wurden gleichwohl in die Satzung aufgenommen.

Das Abstandsgebot der Straßenbauverwaltung wurde berücksichtigt. Bepflanzungen oder Anlagenteile entlang der Landesstraße sind in der Planung nicht vorgesehen. Das für das Repowering festgesetzte Baufeld liegt im Minimum in mehr als 880 m Entfernung zur L 2083 und damit weit außerhalb der für die Verkehrssicherheit erforderlichen Abstände.

Die Auswirkungen des Repowerings auf die Burg Straußburg unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten wurde bewertet (siehe Umweltbericht). Die geplante WEA 9 befindet sich auf der abgelegenen Seite des Windparks, eine besondere Auswirkung auf die Burg ist deshalb nicht zu erkennen.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit der Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN 1054 zur Erkundung und Bewertung des Baugrunds für jeden Maststandort vor Baubeginn wurde in die Satzung aufgenommen.

Der Hinweis auf die Meldepflicht größerer Erdaufschlüsse an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wurde in die Satzung aufgenommen.

Die Thüringer Netkom GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt.

Die Betreiber der Richtfunkstrecken im Plangebiet, 50Hertz Transmission GmbH, E-Plus Service GmbH wurde als Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. Die im Plangebiet liegende Richtfunkverbindung einschließlich des Schutzkorridors ist in der Planurkunde als von der Bebauung freizuhalten Bereich dargestellt. Es wird explizit festgesetzt, dass der rotorüberstrichene Bereich innerhalb des Baufensters liegen muss. Es wird der Hinweis in die Satzung aufgenommen, dass die Betreiber der Richtfunkstrecke im Zulassungsverfahren zu Errichtung und Betrieb der neu zu errichtenden WEA zu beteiligen sind.

Von den Ausgleichsmaßnahmen Nr. V und Nr. VI in der Gemarkung Berka ist die Landwirtschaft unmittelbar betroffen. Mit Ausführung der Anpflanzungen wird die Befahrbarkeit der Wege auch für überbreite landwirtschaftliche Maschinen nicht eingeschränkt. Die Anpflanzung

Zusammenfassende Erklärung

erfolgt auf schon vorhandenem Wegesrand. Die dauerhafte Pflege der Anpflanzungen ist in den Maßnahmen des Grünordnungsplans enthalten.

Hinweise, die nachgelagerte Verfahren oder Planungen betreffen (z.B. BImSchG-Verfahren) wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Es wird auf das BF 19 im Windpark Großberndten Rücksicht genommen. Regelungen zur Abschaltung oder Leistungsreduzierung wurden als Hinweis auf die vorhandene Baulast in die Satzung aufgenommen.

3.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

Das Unternehmen BOREAS gab aufgrund der Betroffenheit an der Planung nachträglich eine Stellungnahme ab, die in der Abwägung berücksichtigt wurde (siehe Absatz 3 auf dieser Seite).

4 Planungsalternativen

Windenergieanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, weshalb im Regionalplan Vorranggebiete ausgewiesen wurden, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen. Aus diesem Grund sind die Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu konzentrieren und diese Gebiete möglichst effizient zu nutzen. Die außerhalb liegenden Flächen sind nicht nutzbar. Eine Alternative zur Planung gibt es daher nicht.